



Feuerwehrfeste und Steuern

(in **rot** die neuen Regelungen)

Josef Moser

Juli 2016

Feste von Körperschaften öffentlichen Rechts (KÖR)



- **KÖR = Körperschaften öffentlichen Rechts**
- **Was/Wer sind KÖR**
 - z.B. Gebietskörperschaften, Kirchen, Kammern, Sozialversicherungen und die Freiwilligen Feuerwehren
 - Steuerliche Sonderzuständigkeit für KÖR in OÖ: **Finanzamt Linz**
 - Vereine sind keine KÖR
- **Tätigkeiten von KÖR**
 - **Hoheitsbereich**
 - Nicht steuerpflichtig – Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, insbes. ohne Konkurrenzverhältnis; z.B. Einsätze der Feuerwehr
 - **Privatwirtschaftlicher Bereich**
 - Betriebe gewerblicher Art z.B. Festveranstaltungen
 - Grundsätzlich steuerpflichtig; aber unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei

2

Voraussetzungen für die Befreiung von geselligen Veranstaltungen (KöR) bis 2015



Kein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art liegt vor (volle gesetzliche Befreiung) - § 5 Z.12 KStG:

- **Entgeltlicher Durchführung geselliger oder gesellschaftlicher Veranstaltungen aller Art**
- **In einer Dauer von maximal vier Tagen**
- **Davon drei Tage mit gastgewerblicher Betätigung (Ausgabe von Speisen und Getränken)**
- **Die Erträge werden nachweislich für einen gemeinnützigen Zweck verwendet**
- **Dieser Veranstaltungen werden nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung für Feuerwehrzwecke verwendet werden**
- **Die Verwendung für Feuerwehrzwecke auch tatsächlich stattfindet.**

3

Berechnung der drei (vier) Tage (wichtig bis 2015)



Befreit sind Feste, die

- **maximal 4 Tage pro Jahr dauern**
 - **Davon maximal 3 Tage Abgabe von Speisen und Getränken**
- **ein Tag wird mit 24 h berechnet**
 - **Angefangene Tage zählen als volle Tage**
 - **Allerdings werden an sich eintägige Veranstaltungen, die über Mitternacht andauern nur als eintägige Veranstaltung gezählt**
 - **Achtung! Hier besteht ein Unterschied zu den begünstigten Vereinsfesten (48 Stunden)**

Beispiele:

- Ein Feuerwehrfest dauert von Freitag, 19 Uhr, bis Sonntag, 23.30 Uhr. Ergebnis: Die Dauer beträgt 3 Tage (2 volle Tage, ein angefangener Tag).
- Der Feuerwehrball beginnt um 20 Uhr und endet um 3 Uhr früh. Ergebnis: Der Feuerwehrball zählt trotzdem nur als eintägige Veranstaltung.

4

Voraussetzungen für die Befreiung von geselligen Veranstaltungen (KöR) ab 1.1.2016



Kein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art liegt vor (volle gesetzliche Befreiung) - § 5 Z.12 KStG:

- Der Betrieb besteht **ausschließlich** in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste,), und
- diese Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines begünstigten Zweckes abgehalten werden, und
- die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und
- diese Veranstaltungen dürfen insgesamt eine **Dauer von 72 Stunden** im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Die geänderte Regelung gilt unabhängig von ihrer Rechtsstruktur jeweils auch auf Ebene der derzeit bestehenden kleinsten Organisationseinheit (mE auch für Löschzüge – jedenfalls, wenn diese bereits zum 31.5.2016 als Untergliederung bestanden haben).

5

Berechnung der 72 Stunden (wichtig ab 2016!!)



Aus den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzes:

- Die Gesamtdauer einer geselligen Veranstaltung von Körperschaften öffentlichen Rechts soll, um eine einheitliche Vollziehung bei Festen von Körperschaften öffentlichen Rechts und kleinen Vereinsfesten sicherzustellen, nicht mehr nach Kalendertagen bemessen werden; es soll vielmehr künftig auf jene Stunden abgestellt werden, in denen gastgewerbliche Betätigungen vorliegen. Das Gesamtausmaß darf 72 Stunden nicht übersteigen.
- Das Stundenausmaß kann durch einen Bescheid der die Veranstaltung bewilligenden Behörde oder durch eine Anzeige der Veranstaltung, in der das Ausmaß der gastgewerblichen Betätigung ausdrücklich angegeben wird, bei der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die gastgewerbliche Betätigung von Beginn bis zum Ende der geselligen Veranstaltung durchgängig ist.
- Die kleinste territoriale Gliederung umfasst die Katastralgemeinde. Gemäß einer Übergangsregelung können jene Körperschaften, die über weitere, unterhalb von Katastralgemeinden liegende, territoriale Gliederungsebenen verfügen (zB örtliche Sektionen), für diese Gliederungsebenen jeweils die 72 Stunden in Anspruch nehmen dies ist auf zum 31. Mai 2016 bereits bestehende Untergliederungen beschränkt.

Berechnung der 72 Stunden (wichtig ab 2016)



Beispiele:

- Ein Feuerwehrfest dauert von Freitag, 19 Uhr, bis Sonntag, 17:00 Uhr. Ergebnis: Die Dauer beträgt je nach Gestaltung:
 - a) Es wurde die Veranstaltung der Gemeinde angezeigt (Veranstaltung Freitag/Samstag je 19:00 Uhr bis 03:00 Uhr und Sonntag von 10:00 bis 17:00 Uhr:
Verbrauchte Stunden: $8+8+7 = 23$ Stunden
 - b) Ohne Veranstaltungsbewilligung oder Veranstaltungsanzeige ist durchgehend zu rechnen d.s. dann 46 Stunden
- Der Feuerwehrball beginnt um 20 Uhr und endet um 3 Uhr früh. Ergebnis: Die Veranstaltung verbraucht 7 Stunden.
- Die Feuerwehr hat einmalig einen Punschstand beim Weihnachtsmarkt der Ortsgemeinde. Öffnungszeiten 10:00 bis 20:00 Uhr.
Ergebnis: Es werden hier 10 Stunden auf das Stundenkontingent angerechnet.

7

Begünstigter Zweck der Veranstaltungen



- **Mittelverwendung für begünstigten Zweck (möglichst konkret)**
 - zB für Anschaffung eines Löschfahrzeugs bzw. sonstiger Ausrüstungsgegenstände
- **Muss nach außen erkennbar sein**
 - zB auf Ankündigungsplakaten und/oder im Internet
- **Mittelansparung über längeren (überschaubaren) Zeitraum ist möglich**
- **Aufzeichnungen zum Nachweis der Mittelverwendung erforderlich**

8

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen-, Belegerteilungspflicht



Befreiung:

Für gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts,

- **die die genannten Voraussetzungen erfüllen und**
- **daher von der Körperschaftsteuer und von der Umsatzsteuer befreit sind,**
- **besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- oder Registrierkassenpflicht.**

Aber: Bei Überschreiten der Zeitgrenzen besteht volle Steuerpflicht für alle Veranstaltungen eines Jahres und macht das Einhalten der nachfolgenden Pflichten erforderlich!!

Einzelaufzeichnungspflicht



- **Gültig nur für Barumsätze**
- **Generelle Einzelaufzeichnungs- bzw. Einzelfesthaltungspflicht mit Ausnahmetatbeständen**
- **Barumsätze sind Umsätze,**
 - **bei denen das Entgelt bar geleistet wird**
 - **Bankomat oder Kreditkarte**
 - **andere elektronische Zahlungsformen zB mit Mobiltelefon, Pay Life Quick**
 - **Zahlung mit Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen**
- **Keine Barumsätze sind:**
 - **Zahlungen mit Erlagscheinen, Telebanking/E-Banking**

Belegerteilungspflicht



- **Generelle Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO auch bei Nichtbestehen von Registrierkassenpflicht z.B. wegen Nichtüberschreiten der Grenzen**
- **Mindestangaben auf Beleg** (siehe § 132a Abs. 3 BAO)
 - Unternehmensbezeichnung
 - fortlaufende Nr.
 - Belegausstellungsdatum
 - Menge, handelsübliche Bezeichnung
 - Betrag
- **Zusätzliche Belegangaben ab 1.1.2017 → Rücksprache mit Kassenhersteller empfohlen**

11

Registrierkassenpflicht



- **Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse zur Erfassung der einzelnen Bareinnahmen ab 1.1. 2016 bei**
 - einem **Jahresnettoumsatz** (Barumsätze und auch sonstige Umsätzen (wie Zielgeschäfte) **ab € 15.000 / Betrieb und**
 - **Barumsätzen** (Bargeld-, Bankomat- und Kreditkartenzahlungen) **über € 7.500/ Betrieb**
- Unter **Umsatz** ist der Nettoumsatz zu verstehen. Maßgebend ist daher der jeweilige Jahresnettoumsatz des Betriebes. Jahr ist das Kalenderjahr.

12

Auswirkungen bei Steuerpflicht



- **z.B. wenn zeitliche Grenzen nicht eingehalten werden**
- **Umsatzsteuer:**
wenn Jahresumsatz über der Kleinunternehmergrenze von 30.000 Euro
- **Körperschaftsteuer**
 - **25%** vom steuerpflichtigen Jahresgewinn (wenn über 10.000 Euro)
 - Zusätzliche Betriebsausgabe: pauschaler Abzug für Arbeitsleistung von freiwilligen Mitarbeitern in Höhe von 20% der Nettoeinnahmen

13

Ergänzend: Wie sieht es bei den Vereinen aus?



Abgrenzungskriterien zwischen großem und kleinem Vereinsfesten: (§ 3 Barumsatzverordnung und Vereinsrichtlinien)

- **Organisation im Wesentlichen (zu 75%)** durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen – fremde Personen zulässig, wenn durch Vorschriften geboten oder unzumutbar (zB: Security, Feuerwerk, Zeltaufsteller) – **unentgeltliche Mitarbeit vereinsfremder Personen unschädlich**
- **Verpflegung:** beschränktes Angebot und Verabreichung/ Bereitstellung ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen - **unentgeltliche Mitarbeit vereinsfremder Personen unschädlich** – zusätzliches geringes Angebot durch Vereinsfremde unschädlich (zB: 1 Hendlbrater, der die Hendl selber verkauft).
- **Wird die Verpflegung (Abgabe von Speisen und Getränken) einem Unternehmer zur Gänze oder zum Teil übertragen, stellt dies keinen Bestandteil der geselligen Veranstaltung dar.**

14

Fortsetzung Vereinsfeste



- **Unterhaltung:**
 - Nur durch Vereinsmitglieder oder der breiten Masse nicht bekannte Künstler
 - Fremde Künstlergruppen, wenn das übliche Stundenhonorar unter 1.000 € pro Stunde liegt (unabhängig, wieviel tatsächlich bezahlt wird)
- **Dauer: kürzer als 48 Stunden jährlich (ab 2016: 72 Stunden)**
 - Von Beginn des Festes bis Ende des Festes ohne Abzug der Nichtöffnungszeiten!
(außer es liegt ein Bescheid über die Öffnungszeiten vor, dann Stundenanzahl nach tatsächlicher Dauer)
 - Alle Feste im Jahr werden zusammengezählt!

15

Besondere Themen



- **Aktivitäten von Teilgruppen ein Feuerwehr (Feuerwehrjugend, Bewerbungsgruppe, ...)**
Es gibt nur eine Körperschaft „Feuerwehr“. Alle geselligen Veranstaltungen sind zusammenzuzählen.
- **Bewerbe mit Bewirtungsaktivitäten**
Sind grundsätzlich als gesellige Veranstaltung der Feuerwehr zu sehen
- **Mitwirkung bei Marktfesten, Weihnachtsmärkten**
Verbraucht anteilig auch Stunden vom Stundenkontingent der Feuerwehr
- **Vorsicht bei gemeinsame Veranstaltungen von Feuerwehren und Vereinen**
- **Abzugsteuer für ausländische Musikgruppen (20%), auch wenn Veranstaltung selber steuerfrei ist**
(Formular E19, Erläuterungen E19a im Internet)

16